

Anrechnung von Nebenverdienst auf Alg bei Arbeitslosigkeit I

(§ 155 Abs. 1, 2 SGB III)

3 Fallgruppen

Fallgruppe 1

Neuer Nebenverdienst

aus Arbeit als abhängig Beschäftigter,
als Selbstständiger oder mithelfender
Familienangehöriger neben Alg

Freibetrag: 165 € pro Monat vom **Nettonebenverdienst**



Fallgruppe 2

Fortgesetzter Nebenverdienst

aus Arbeit als abhängig Beschäftigter,
als Selbstständiger oder mithelfender
Familienangehöriger neben Alg

Freibetrag: in Höhe des fortgesetzten Nebenverdiens-
tes, **wenn** Nebenverdienst in den letzten 18 Monaten
vor Alg-Anspruch an mindestens 360 Kalendertagen
erzielt



Fallgruppe 3

Neuer neben fortgesetztem Nebenverdienst

Sind die Voraussetzungen für Fallgruppe 2 erfüllt,
gibt es zusätzlich den Freibetrag nach Fallgruppe 1
(FW 1.5 zu §155). Aber nur, wenn beide Nebenbeschäfti-
gungen unter 15 Wochenstunden bleiben

Schaubild 48

Anrechnung von Nebenverdienst auf Alg bei Arbeitslosigkeit II

(§ 155 Abs. 1, 2 SGB III)

Angerechnet wird nur Nettonebenverdienst

Bruttonebenverdienst als Arbeitnehmer wird bereinigt um:



- Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- Beiträge zur Renten-, Kranken- und PflegeV
Nicht zur ArbeitslosenV
- Werbungskosten

Inwieweit werden Werbungskosten angerechnet?

AA kennt Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht an, sondern fordert Einelnachweise für z.B.

- Arbeitskleidung/Arbeitsmittel
- Gewerkschaftsbeitrag
- Fahrkosten (30 Cent pro Entfernungskilometer)
- Weiterbildungskosten

Aufwendungen für Berufsausbildung/Studium können nur Werbungskosten sein, wenn bereits eine erste Berufsausbildung/ein erstes Studium abgeschlossen wurde
(BVerfG vom 19.11.2019 – 2 BvL 22-27/14)

Bruttonebenverdienst als **Selbstständige** wird bereinigt um

- Betriebsausgaben
 - pauschal 30 % der Betriebsausgaben
 - mit Einelnachweis auch höherer %-Satz

Schaubild 49

Anrechnung von Nebenverdienst auf Alg bei Arbeitslosigkeit III

(§ 155 Abs. 1, 2 SGB III)



7 Merkpunkte

- 💡 Nebenbeschäftigung von **15 Stunden** und mehr führt zum Verlust des Alg.
- 💡 **Vor-/Nachbereitungszeiten** und **Fahrzeiten** zählen in manchen Branchen als Arbeitszeit, was zum Überschreiten der 15-Stunden-Grenze führen kann.
- 💡 Nebenverdienst wird in den Wochen angerechnet, in denen er **verdient** wird; nicht wenn er zufließt.
- 💡 **Punktuelles Abmelden** aus Alg-Leistungsbezug vermeidet i.d.R. nicht Anrechnung.
- 💡 Nur der **Nettonebenverdienst** wird angerechnet.
- 💡 Bei Fallgruppe 1 können Selbstständige/mithelfende Familienangehörige mindestens **pauschal 30 %** der Betriebseinnahmen als **Betriebsausgabe absetzen**.
- 💡 **Alo-versicherungsfrei** ist Nebenbeschäftigung unter 15 Stunden bei Alg-Bezug, auch wenn sie mehr als 450 € bringt.

Schaubild 50